

## Stellungnahme

### des Berufsverbandes Deutscher Internisten e.V. (BDI)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Fünften  
Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom  
05.04.2019

Wiesbaden, 10.05.2019

#### Kontakt:

#### **Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI)**

Haus der Internisten, Schöne Aussicht 5, 65193 Wiesbaden

Telefon: +49 611 18133-0 | Fax: +49 611 18133-50

E-Mail: [info@bdi.de](mailto:info@bdi.de)

Präsidium: Prof. Dr. med. Hans Martin Hoffmeister (Präsident), Christine Neumann-Grutzeck (1. Vizepräsidentin), Dr. med. Ivo Grebe (2. Vizepräsident und Schatzmeister)

Geschäftsführer: Tilo Radau (Geschäftsführer)

## **I. Vorbemerkung**

Die ärztliche Leichenschau ist seit Jahren Gegenstand heftiger Diskussionen innerhalb der Ärzteschaft, weil die aktuelle Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die seit mehr als zwanzig Jahren unverändert gilt, den Leistungsinhalt sowie den Zeit- und Logistikaufwand einer sorgfältigen Leichenschau nicht mehr angemessen abbildet.

Der Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI) begrüßt deshalb ausdrücklich das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Änderung der GOÄ. Die Neufassung des Abschnitts B. VII. „Todesfeststellung“ des Gebührenverzeichnisses der GOÄ schafft eine differenzierte Gebührenposition für die Leichenschau, die aktuellen Erfordernissen Rechnung trägt.

Die höhere Vergütung des Honorars ist gemessen an dem erforderlichen Aufwand aus Sicht des BDI überfällig und richtig. Positiv bewertet der BDI darüber hinaus, dass der Entwurf besonderen Umständen der Leichenschau (z.B. unbekannte Leiche, besondere Todesumstände) und der Durchführung zu bestimmten Zeiten (nachts, am Wochenende oder an Feiertagen), die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind, mit der Berechnungsfähigkeit von Zuschlägen gerecht wird. Die ergänzende Berechnungsfähigkeit der Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ erachtet der BDI ebenso als sinnvoll.

Pauschale Zeitvorgaben, wie sie in den Leistungslegenden der Nummern 100 bis 102 GOÄ-E hinterlegt sind, lehnt der BDI jedoch ab. Im Zentrum der Bewertung der Leichenschau sollte nicht eine strikte zeitliche Dimension, die je nach Umstand variieren kann, sondern die Qualität der Leistung stehen. Es ist es durchaus möglich, eine qualifizierte Leichenschau durchzuführen, ohne dass die in den Leistungslegenden vorgegebenen Mindestzeiten erreicht werden. In diesen Fällen könnte eine Ärztin/ein Arzt nach dem vorliegenden Entwurf trotz fachgerechter und sorgfältiger Durchführung keine Gebührenposition abrechnen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesamtnovellierung der GOÄ sich weiterhin in der Ausarbeitung befindet, ist es richtig, die Neufassung des Abschnitts B. VII. „Todesfeststellung“ nicht länger aufzuschieben. Der BDI hält es dennoch für notwendig, die neu eingefügten Gebührenpositionen (Nummern 100 bis 102 GOÄ-E) sowie die unverändert gebliebenen Leistungen (Nummern 106 bis 109 GOÄ-E) des Abschnittes B VII im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Gebührenverzeichnisses der GOÄ einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

## **II. Erfüllungsaufwand**

Keine Anmerkungen.

## **III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen**

Der Berufsverband Deutscher Internisten e.V. schließt sich der Bewertung der einzelnen Maßnahmen der Bundesärztekammer an.